

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/256 vom 25. Juni 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_256

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/256 du 25 juin 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/256 del 25 giugno 2014

Regeste

Art. 28 IVG und Art. 15 ff. IVG. Bestimmung Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode. Anspruch auf Viertelsrente bejaht. Mangels subjektiver Eingliederungsfähigkeit Anspruch auf berufliche Massnahmen abgewiesen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Juni 2014, IV 2013/256).

Erwägungen

E. 8

8.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. Mai 2013 betreffend berufliche Massnahmen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 8.2 Die Beschwerde gegen die Rentenverfügung ist teilweise gutzuheissen und der Beschwerdeführerin ist ab 1. August 2004 eine Viertelsrente zuzusprechen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 8.3 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Hinsichtlich der Beschwerde gegen die Rentenverfügung gilt es zu beachten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur Überklagung in sozialversicherungsrechtlichen Rentenfällen von einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen ist (Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2008, 9C_466/2007, E. 5 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin unterliegt lediglich in einem relativ untergeordneten Punkt (berufliche Massnahmen), über den im Wesentlichen aufgrund der Beurteilung des Rentenanspruchs befunden werden konnte, weshalb bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen auch insgesamt von einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen ist und die Beschwerdegegnerin die gesamten Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen hat. Der geleistete Kostenvorschuss ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 8.4 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint unter Berücksichtigung des durch die Beschwerdegegnerin verursachten Mehraufwands wegen inkonsistenter Aktenführung (vgl. zur Rüge der Beschwerdeführerin siehe act. G 1, S. 4 oben) eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Angesichts der Vorkenntnisse des langjährig

betreuenden Rechtsvertreters rechtfertigt sich keine darüber hinausgehende Entschädigung, zumal nur der notwendige Aufwand angemessen zu entschädigen ist. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde gegen die Verfügung vom 8. Mai 2013 betreffend berufliche Massnahmen wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Rentenverfügung vom 8. Mai 2013 aufgehoben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. August 2004 eine Viertelsrente zugesprochen. Zur Festsetzung der Rentenhöhe wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.